

THW Gas

Technische Hinweise Gas

Im Sinne § 20 Technische Anschlussbedingungen der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) in der jeweils aktuellen Fassung

Stand 01.05.2019

Inhaltsverzeichnis

- 0. Vorwort
- 1. Geltungsbereich
- 2. Anmeldeverfahren
- 3. Gas-Hausanschluss (Netzanschluss gemäß § 5 NDAV)
- 4. Leitungsanlage
 - 4.1. Rohrleitungen, Armaturen und Bauteile
 - 4.2. Messeinrichtungen und Gas-Druckregelgeräte
- 5. Prüfung und Inbetriebsetzung
- 6. Plomben des Netzbetreibers
- 7. Anlage

0.

Vorwort

Die vorliegenden Technischen Hinweise (THW Gas) basieren auf einer Initiative des Landesinstallateurausschusses Thüringen.

Die THW Gas sind im Sinne der § 20 NDAV als Technische Anschlussbedingungen (TAB) zu verstehen.

Die THW Gas gelten für die Planung, Errichtung bzw. Erstellung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung von Gasinstallationen (Anschlussnehmeranlage), die an das Leitungssystem eines Netzbetreibers (NB) angeschlossen werden sollen.

Die THW Gas sind ergänzende Hinweise zum Umgang mit den allgemein anerkannten Technischen Regeln insbesondere der Technischen Regel für Gasinstallationen (DVGW G 600) sowie den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen.

Der in den THW Gas genannte NB kann auch durch einem vom ihm Beauftragten (z. B. Netzservicegesellschaft als Dienstleister des NB) vertreten werden – nachfolgend jedoch nur noch NB genannt.

Spezielle Hinweise des NB in dessen separaten, ergänzenden Anlagen sind zu beachten, da sie beispielsweise Angaben zur Gasbeschaffenheit, zum Versorgungsdruck, zu jeweils eingesetzten Gaszähler- und Gasdruckregelgerätetypen, zu Teilen des Gas-Hausanschlusses gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 459-1 (HA), zum Hausanschlusskasten, zum Passstück oder zum Potenzialausgleich enthalten.

Mit Bezugnahme auf das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), § 3 Begriffe, Ziffer 15 Energieanlagen und § 49 Anforderungen an Energieanlagen, sowie auf die NDAV, die Bauordnungen und Feuerungsverordnungen der Länder, wurde das DVGW-Arbeitsblatt G 1020 – Qualitätssicherung für Ausführung und Betrieb von Gasinstallationen von den zuständigen DVGW-Fachgremien verabschiedet und ist somit Bestandteil des DVGW-Regelwerkes.

Die Bauaufsichtsbehörden erwarten vom Gasfach im Rahmen seiner eigenverantwortlichen Regelseitzung, dass die Sicherheit von Gasinstallationen über das gewöhnlich tolerierte technische Restrisiko hinausgeht, wie z. B. Maßnahmen zur Erschwerung von Eingriffen unbefugter Dritter.

Die Forderungen dieses Arbeitsblattes werden in diesen THW Gas einbezogen.

1. Geltungsbereich

Die THW Gas wurden per 04.05.2010 durch den Landesinstallateur-ausschuss Thüringen den Netzbetreibern zur Anwendung empfohlen. Es liegen entsprechende Zustimmungserklärungen vor.

Bitte beachten!

Mit Wirkung zum 01.01.2012 treten die Technischen Hinweise Gas (THW Gas) in Kraft. Die bisherigen Technischen Anschlussbedingungen Gas (TAB Gas) treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

2. Anmeldeverfahren

Das Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) hat, gemäß TRGI Punkt 1.2.2, **vor Beginn** seiner Arbeit den Netzbetreiber über Art und Umfang der geplanten Anlage bzw. Baumaßnahme Mitteilung zu machen. Diese Forderung ist einzuhalten um vor der Inbetriebsetzung der Gasinstallation prüfen/klären zu können:

- ob die gewünschte Anschlussbelastung netztechnisch übertragbar ist (DVGW G 1020, Pkt. 6),
- das die Rechtsverhältnisse über den Netzanschluss (Anschlussnehmer) bzw. das Anschlussnutzungsverhältnis (Letztverbraucher) bestehen oder noch vertraglich zu regeln sind,
- das dem Anschlussnutzer, gemäß § 4 und § 16 NDAV, in dem im Netzanschlussverhältnis vorgesehenen Umfang die Nutzung des Netzanschlusses jederzeit ermöglicht wird (Verfügbarkeitsprüfung),
- und die angemeldete Nennbelastung am Ende des Netzanschlusses vorgehalten werden kann bzw. die ordnungsgemäß erstellte und betriebsbereite Gasinstallationsanlage des Anschlussnutzers auch einwandfrei betrieben werden kann.

Das Anmeldeverfahren des jeweiligen NB ist einzuhalten, wobei dieses Verfahren die Anmeldung und den Auftrag zur Inbetriebsetzung (Fertigmeldung) einer Gasinstallationsanlage beinhalten. Entsprechende Formulare liegen beim NB bereit oder können auf dessen Internetseite abgerufen werden.

www.swe-netz.de

Gemäß DVGW G 1020, Punkt 6 (3) hat das VIU mit dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (bBS) die Abgasanlage abzusprechen. Dieser prüft vor Beginn der Arbeiten die Tauglichkeit der Abgasanlage für den Anschluss der Feuerstätte(n), vgl. DVGW G 1020 Punkt 7.3. Die Absprache wird durch Unterschrift des bBS auf der Anmeldung dokumentiert.

Notwendige fachliche Absprachen (z. B. für den Wechsel der Hauptabsperrereinrichtung) sind grundsätzlich zwischen dem verantwortlichen Fachmann des VIU und dem jeweiligen NB zu führen.

3. Gas-Hausanschluss (Netzanschluss gemäß § 5 NDAV)

Der Gas-Hausanschluss ist der Leitungsabschnitt von der Ortsnetz-Versorgungsleitung bis einschließlich Gas-Hauptabsperrereinrichtung (HAE) und gehört zu den Betriebsanlagen des NB (Ausführungsvarianten lt. Anhang).

4. Leitungsanlage

4.1. Rohrleitungen, Armaturen und Bauteile

Folgende ausgewählte sicherheitstechnische Forderungen aus der TRGI sind zur praxisorientierten Umsetzung beispielhaft aufgeführt:

- Einbau und Verwendung von Armaturen und Bauteilen sind die Hinweise und Anleitungen der Hersteller zu beachten.
- Maßnahmen zum Ausgleich geringfügiger Axialbewegungen der Hausanschlussleitung (HAL) sind nur bei HAL **ohne** Festpunkt in der Wand gefordert; erkennbar z. B. HAL vor 1990 errichtet oder HAL mit Ausziehsicherung. Bei Mehrspartenhauseinführungen ist eine Abstimmung mit dem NB unbedingt erforderlich. Gasinstallationen und ihre Teile müssen so beschaffen sein, dass sie in ihrer bestimmungsgemäßer Verwendung sicher sind. Alle Teile müssen mit einer CE Kennzeichnung bzw. DVGW Kennzeichnung versehen sein.
- Bewegliche Ausgleichverschraubungen nach DIN 3387-1 müssen für Innenleitungen zugfest und thermisch erhöht belastbar sein. Die in der Baumusterprüfung nachgewiesene axiale Beweglichkeit für den Einsatz in Innenleitungen ist den Herstellerunterlagen zu entnehmen.
- Um die Folgen von Eingriffen Unbefugter in die Gasinstallation von Gebäuden mit häuslicher und vergleichbarer Nutzung (Hausinstallationen) zu minimieren bzw. Eingriffe Unbefugter zu erschweren, sind grundsätzlich aktive (Gasströmungswächter – GS) und ggf. passive Maßnahmen erforderlich. Den aktiven Maßnahmen ist Vorrang einzuräumen. Diese sind belastungsangepasst auszulegen. Leitungen sind so zu dimensionieren, dass die vorgeschaltete aktive Maßnahme auslösen kann. Die Dimensionierung und Auswahl der Leistungsstufe erfolgt durch das VIU nach aktueller TRGI. Es ist zwingend auf die Durchflussrichtung und die Einbaulage, wie vom GS-Hersteller auf dem Typschild hingewiesen, zu achten. Hinweise zu beispielhaften Einbausituationen sind in den Anlagen der THW Gas zu entnehmen.

- Der Einsatz bzw. Wiedereinbau eines vorhandenen GS, der nach der VP 305-1 vom Dezember 2002 zertifiziert wurde, ist möglich. Dabei ist der höhere Druckverlust von 1 mbar bei der Bemessung der Leitungsanlage zu beachten. Neu eingebaute GS müssen der DIN 30652-1 entsprechen.
- Gemäß dem DVGW Rundschreiben G 06/03, einer Empfehlung des DVGW-Technischen Komitees (TK) „Gasinstallation“ zur Behandlung des Bestandes, sollte bei einer wesentlichen Änderung an bestehenden Gasinstallationen oder fallbezogen bei bekannten kritischen Nutzungsverhältnissen und -situationen eine Anpassung an die allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen und ein GS nachgerüstet werden. Von einer wesentlichen Änderung ist im Regelfall nicht auszugehen bei
 - Inspektions- und Wartungsarbeiten an Gasgeräten
 - der Inaugenscheinnahme und/oder Gebrauchsfähigkeitsprüfung
 - Austausch eines Gasgerätes im etagenversorgten Mehrfamilienhaus
 - Wiederherstellen der Verbindung zwischen Gasinstallation und Hauseinführung nach Austausch der Hausanschlussleitung.
 Bei durchzuführenden Nachrüstungen kann auch der Einsatz von Passivmaßnahmen in „allgemein zugänglichen Räumen“ die allein mögliche und damit ausreichende Maßnahme sein. Anschlussnehmer sollten jedoch vom VIU über die Möglichkeiten der Manipulationserschwerung an ihren bestehenden Gasinstallationen informiert werden.
- Leitungsenden bzw. Leitungsauslässe sind grundsätzlich zu vermeiden. Sämtliche ungenutzte oder für andere Zwecke nicht benötigte Auslässe oder Abgänge, die für den Betrieb der Gasinstallation nicht erforderlich sind (z. B. Stopfen, Kappen, Verschraubungen), sollten ausgebaut oder passiv gesichert werden (z. B. durch Einbringen von Gewindedichtklebstoff).
- Die Anwendung von Dichtungen für Verschraubungen und Flansche ist nur entsprechend den in der TRGI genannten Normen zulässig.
- Für erdverlegte Außenleitungen gilt hinsichtlich der Gebäudeaus- und Gebäudeeinführung das DVGW G 459-1. Eine Abstimmung mit dem NB hat zu erfolgen. Diese Leitungen sind mit einem Bestandsplan zu dokumentieren, der als Anlage dem Auftrag zur Inbetriebsetzung beizufügen ist.
- Beim Hausanschlusskasten am Gebäude erfolgt die Leitungseinführung mittels Mantelrohr über der Geländeoberfläche in das Gebäude hinein. Dabei ist sicherzustellen, dass bei Undichtheiten am Produktenrohr das Gas nach außen abströmt. Durch Abdichtung des Ringspaltes zwischen Produkten- und Mantelrohr mittels Rollring, nicht aushärtender Masse (z. B. Silikon) oder Quetschring mit Überwurf im Gebäude ist dies sichergestellt.

- Die Lage der Hauptabsperreinrichtung (HAE) bzw. Gebäudeabsperreinrichtungen, z. B. für weitere Gebäude hinter der HAE oder größere Wohnanlagen, Gebäudekomplexe und Schulen, ist in den Gebäuden für das Auffinden dieser Absperreinrichtungen durch Hinweisschilder in dauerhafter Form, in Verantwortung des Anschlussnehmers, zu kennzeichnen.
- Durch die Auswahl geeigneter Rohrleitungsmaterialien, Zähleranschlussstücke bzw. -platten sowie deren Befestigung ist sicherzustellen, dass bei der Montage der Gaszähler und ggf. auch Gas-Druckregelgeräte keine unzulässigen Spannungen auf die Installation wirken.
- Zusätzlich zum Einbau der thermisch auslösenden Absperreinrichtung (TAE) vor Gasgeräten (integriert oder Einzelbauteil) ist auch vor Bauteilen, wie z. B. Gasfilter, Gas-Druckregelgeräte, Magnetventile, die nicht nachweisbar thermisch erhöht belastbar sind, der Einbau einer TAE erforderlich.
- Werden Gasleitungen verdeckt verlegt, z. B. in Schächten, Kanälen oder abgehängten Decken und Vorwandinstallationen, so sind die Anlagen gemäß TRGI auszuführen – insbesondere sind Hohlräume dann fachgerecht zu verfüllen oder nachweislich ausreichend zu hinterlüften. Dies gilt nicht, wenn Leitungen ohne weitere Verbindungen bis auf die am Gasgeräteanschluss oder der Gassteckdose, verlegt sind. Die verdeckte Rohrleitungsführung ist zu dokumentieren.
- Für die Verlegung von Rohrleitungen unter Putz oder unter dem Estrich sowie als Leitung im Freien, ist auf besonderen Korrosionsschutz zu achten.
- Für die Verlegung von metallenen Gasleitungen durch Brandschutzabschnitte (Wand- und Deckendurchführungen), also in Gebäuden mit besonderen Brandschutzanforderungen, wird auf den Einsatz von geeigneten Durchführungssystemen, Abschottungsvarianten, Brandschutzmanschetten, Brandschutzmörtel oder Brandschutzkitt hingewiesen.
- Gasinstallationen aus metallenen Werkstoffen sind immer in den Hauptpotenzialausgleich einzubeziehen. Diese Arbeiten und jede Veränderung dürfen nur von einer Elektrofachkraft ausgeführt werden.

4.2. Messeinrichtungen und Gas-Druckregelgeräte

Messeinrichtungen und Gas-Druckregelgeräte, die zu den Betriebsanlagen des Messstellenbetreibers (MSB) bzw. NB gehören, dürfen nur von denen selbst, deren Beauftragten oder mit deren Zustimmung auch vom VIU ein- oder ausgebaut werden. Es sind Gasdruckregelgeräte mit oder ohne Gas mangelsicherung (GMS) eingesetzt. Eine GMS gibt den Gasfluss wieder vollständig frei, wenn in der nachgeschalteten Installationsanlage (Anschlussnutzeranlage) ein Druckaufbau stattgefunden hat. Je nach Leitungsvolumen kann dieser Vorgang mehrere Minuten dauern. Grundsätzlich wird die Wiederinbetriebnahme eines Gasdruckregelgerätes durch den NB durchgeführt, in Ausnahmefällen ist nach Rücksprache und ggf. nach Einweisung durch den NB die Wiederinbetriebnahme durch das VIU zulässig.

Art, Größe und Aufstellungsort der Gaszähler sowie der Gasdruckregelgeräte bzw. Passstücke sind **vor Beginn der Arbeiten** mit dem zuständigen NB bzw. MSB abzustimmen.

Gaszähler und Gas-Druckregelgeräte sind am Einbauort sowie bei eventuellem Transport vor Feuchtigkeit, Verschmutzung, Erschütterung, Erwärmung sowie mechanischer Beschädigung zu schützen. Sie dürfen keinen Fremdanstrich und keine Fremdbeschriftung erhalten. Die Öffnungen ausgebaute Gaszähler bzw. Gas-Druckregelgeräte sind unverzüglich zu verschließen (siehe hierzu DGVV Regel 100–500 Kapitel 2.3.1 – Arbeiten an Gasleitungen).

5.

Inbetriebsetzung

Wesentliche Voraussetzungen für die Inbetriebsetzung der Gasinstallationsanlage sind eine betriebsbereite Gasinstallation und der vom verantwortlichen Fachmann des VIU unterschriebener Auftrag zur Inbetriebsetzung (mit lesbarem Stempelaufdruck des VIU).

Der NB oder dessen Beauftragter gibt durch Öffnen der Hauptsperreinrichtung die Gaszufuhr frei. Die dahinter liegende Gasinstallation hat das VIU gemäß § 14 (1), Satz 2 NDAV, in Betrieb zu nehmen. Dabei ist der Abschnitt 5.7.2 der TRGI – Einlassen von Gas in Leitungsanlagen – zu beachten.

Entsprechend TRGI, Punkt 5.7.3, ist der Betreiber der Gasinstallation gemäß Kapitel V „Betrieb und Instandhaltung“ zu unterrichten; insbesondere sind ihm die Protokolle der Belastungs- und Dichtheitsprüfung, der Inbetriebnahme und Einweisung sowie die Instandhaltungshinweise zu übergeben.

Das VIU hat gemäß DVGW G 1020, Punkt 6 (5), den zuständigen bBS über die Inbetriebsetzung in geeigneter Weise zu informieren, damit der bBS gemäß der Thüringer Landesbauordnung dem Betreiber die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit und sichere Benutzbarkeit der Abgasanlage bescheinigen kann. Erst dann dürfen die Feuerungsanlagen in Betrieb genommen und für den Nutzer freigegeben werden.

6.

Plomben des Netzbetreibers

Plombenverschlüsse dürfen nur mit Zustimmung des NB, MSB oder deren Beauftragten geöffnet werden. Das Fehlen von Plomben an bestehenden Anlagen ist dem NB, MSB oder deren Beauftragten mitzuteilen.

Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Installationsvorschriften in den jeweiligen Ortschaften.

Anlage 1aZ – 4dZ

Stadtgebiet Erfurt:

Altstadt
 Andreasvorstadt
 Brühlervorstadt
 Daberstedt
 Hohenwinden
 Ilversgehofen
 Johannesplatz
 Johannesvorstadt
 Krämpfervorstadt
 Löbervorstadt
 Roter Berg
 Sulzer Siedlung

Ortschaften:

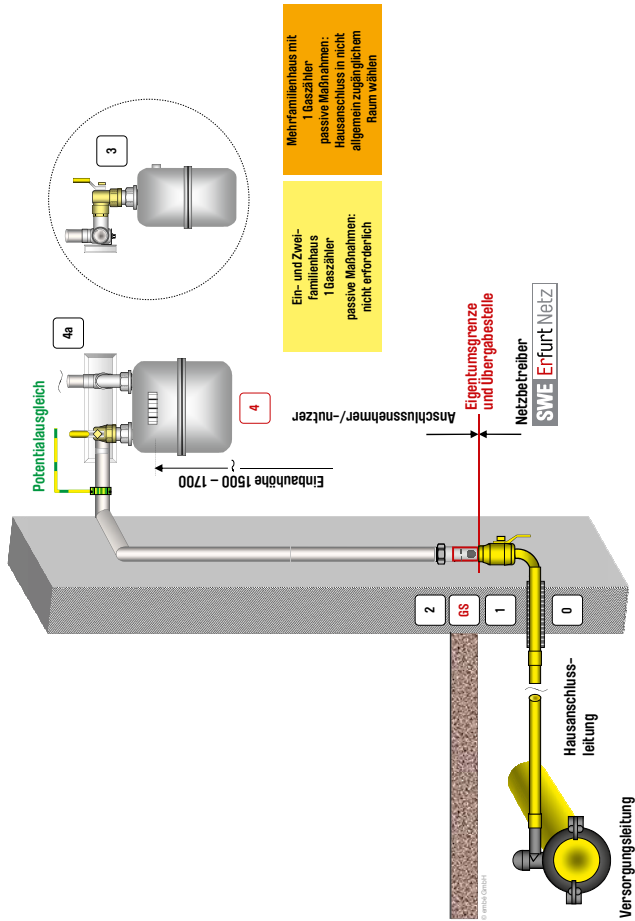
Bindersleben
 Bischleben–Stedten
 Dittelstedt Ort
 Ermstedt
 Gispersleben
 Gottstedt
 Hochheim
 Marbach
 Melchendorf
 Möbisburg–Rhoda
 Schmira
 Töttelstedt
 Windischholzhausen

Anlage 1aE – 4dE

Ortschaften:

Alach
 Azmannsdorf
 Büßleben
 Dittelstedt/
 Dittelstedter Grenze
 Egstedt
 Frienstedt
 Gewerbegebiet
 Feldgarten/Erfurt
 Güterverkehrszentrum/GVZ
 Hochstedt
 Kerspleben
 Kühnhausen
 Linderbach
 Mittelhausen
 Molsdorf
 Niedernissa
 Salomonsborn
 Schaderode
 Schwerborn
 Stotternheim
 Tiefthal
 Töttleben
 Urbich
 Vieselbach
 Waltersleben

Hausanschluss Ortsversorgungsnetze – Niederdruck (≈ 25 mbar)



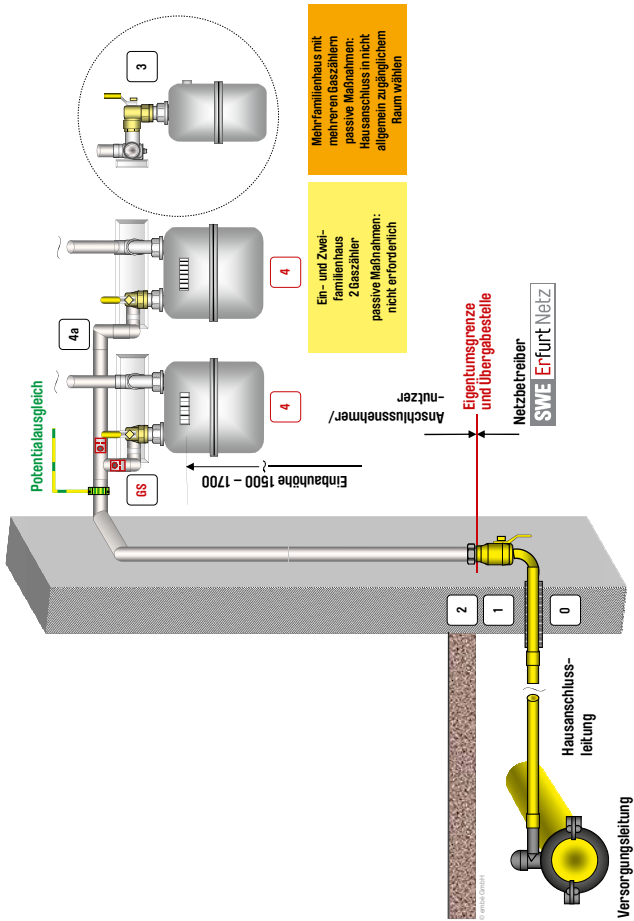
Ein- und Zweifamilienhaus mit 1 Gaszähler
passive Maßnahmen:
Hausanschluss in nicht
allgemein zugänglichem
Raum wählen

Ein- und Zweifamilienhaus mit 1 Gaszähler
passive Maßnahmen:
nicht erforderlich

Bei der Installation von metallischem Rohr
oder **Kunststoffrohrsystemen*** ist
Zähleranschlussplatte oder eine
gleichwertige Zählerbefestigung
unbedingt erforderlich!

* Immer mit **GS** Typ K und **TAE** in Kombination

Hausanschluss Ortsversorgungsnetze – Niederdruck (≈ 25 mbar)



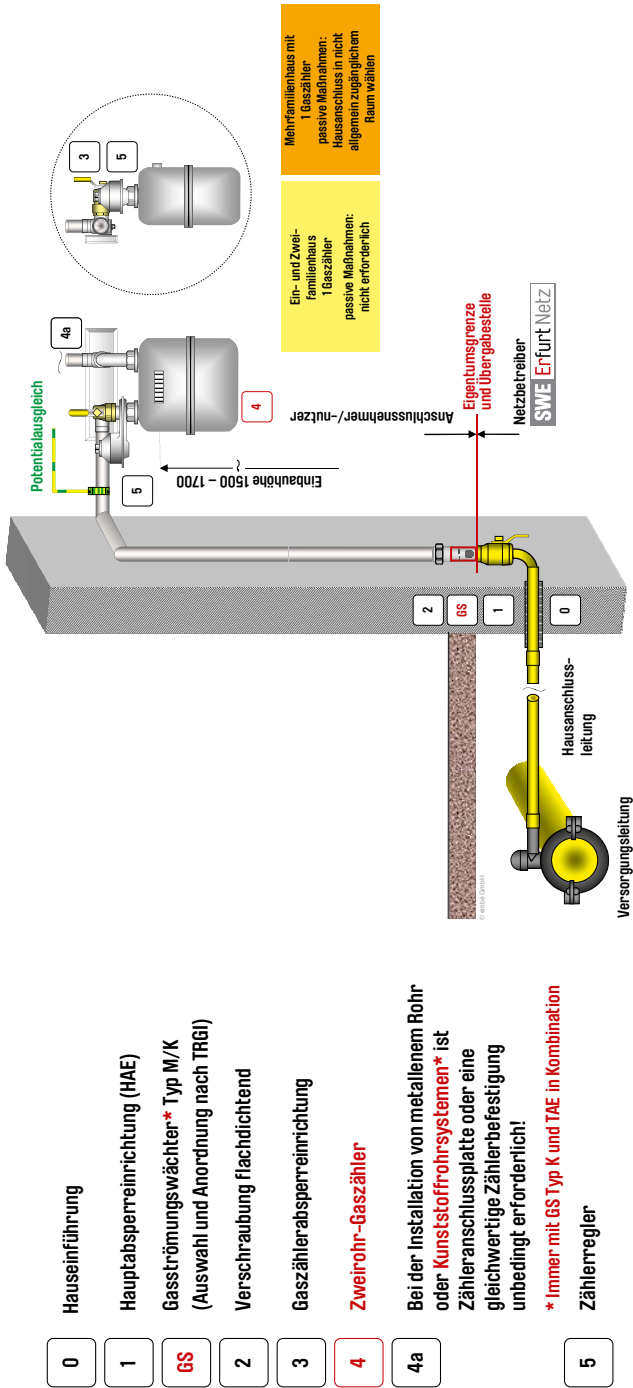
Mehrfamilienhaus mit mehreren Gaszählern
passive Maßnahmen:
Hausanschluss in nicht
allgemein zugänglichem
Raum wählen

Ein- und Zweifamilienhaus mit 2 Gaszählern
passive Maßnahmen:
nicht erforderlich

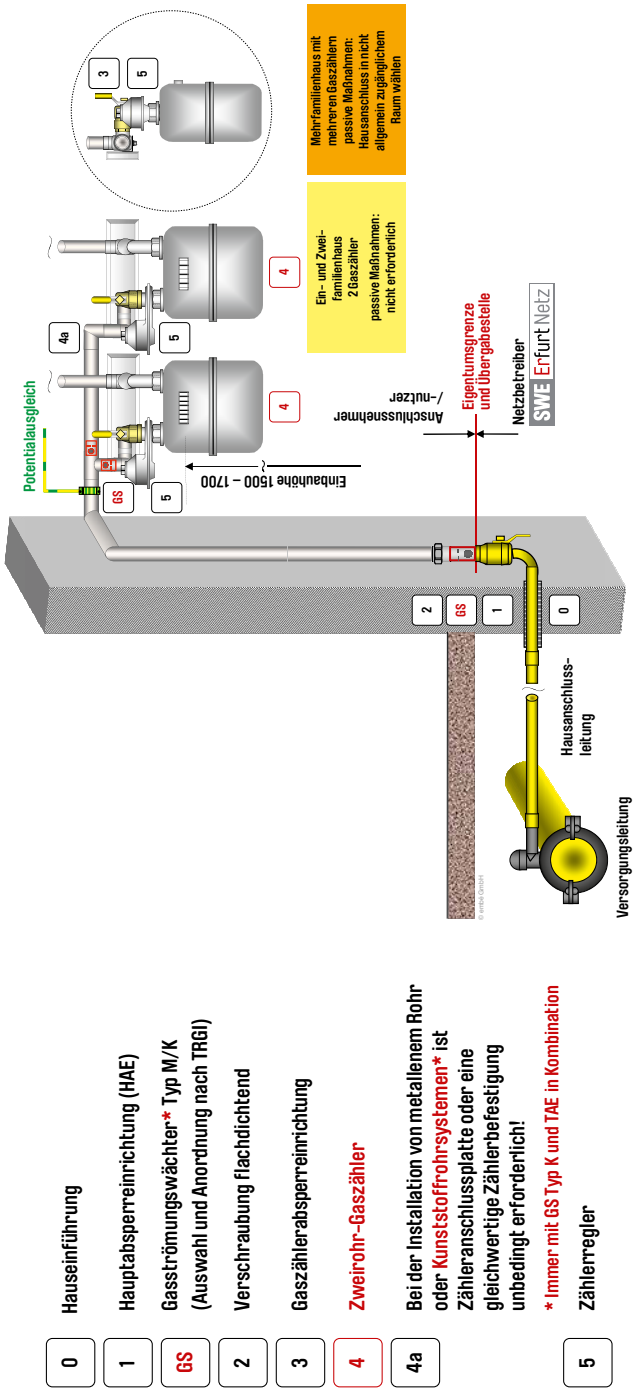
Bei der Installation von metallischem Rohr
oder **Kunststoffrohrsystemen*** ist
Zähleranschlussplatte oder eine
gleichwertige Zählerbefestigung
unbedingt erforderlich!

* Immer mit **GS** Typ K und **TAE** in Kombination

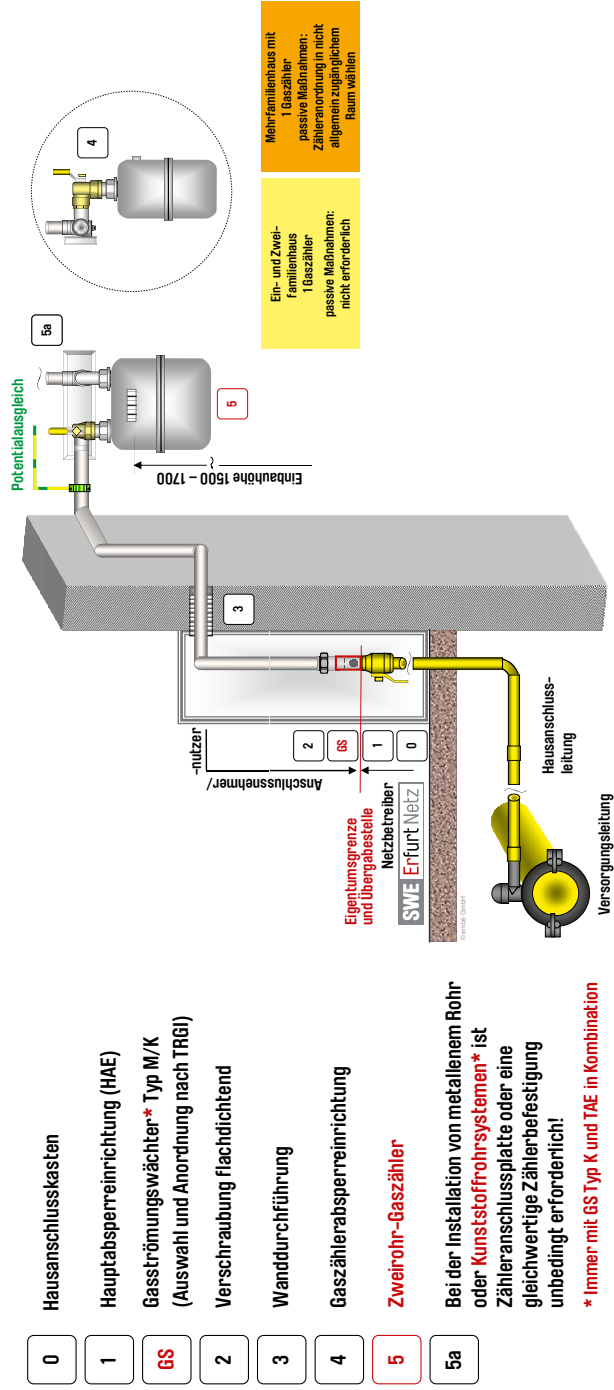
Hausanschluss Ortsversorgungsnetze – erh. Niederdruck (< 100 mbar – derzeitiger Netzdruck 55 mbar)



Hausanschluss Ortsversorgungsnetze – erh. Niederdruck (< 100 mbar – derzeitiger Netzdruck 55 mbar)

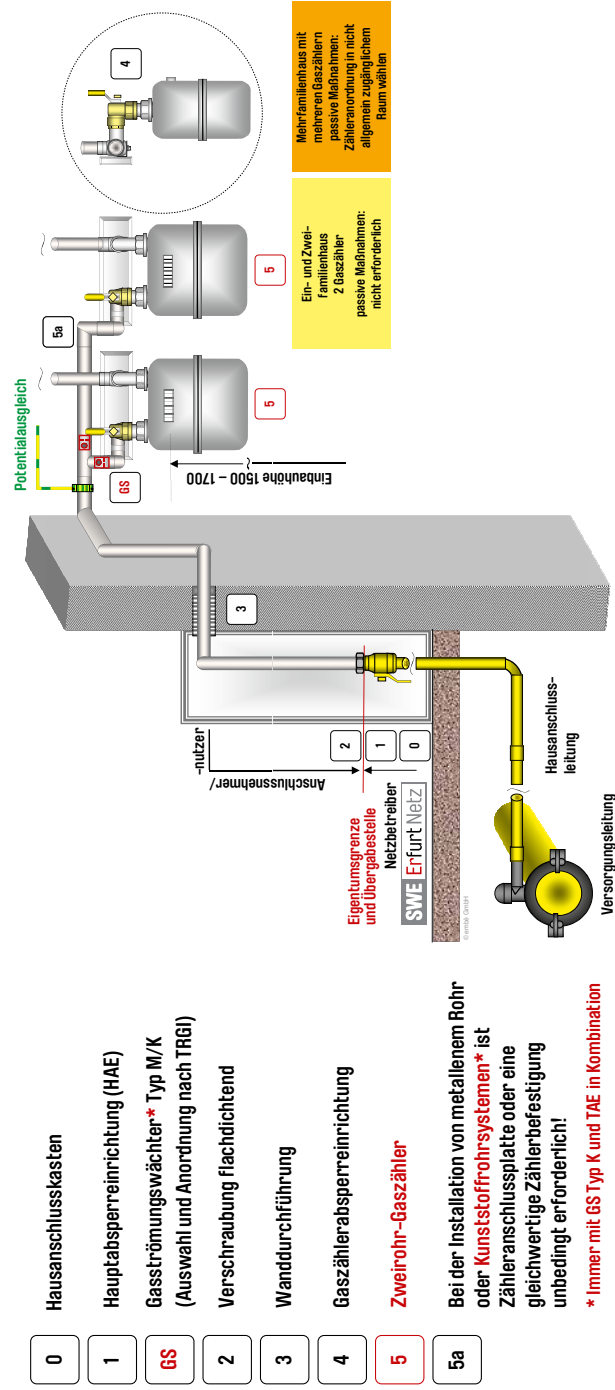


Hausanschluss Ortsversorgungsnetze – Niederdruck (≤ 25 mbar) – Hausanschlusskasten – Wandmontage



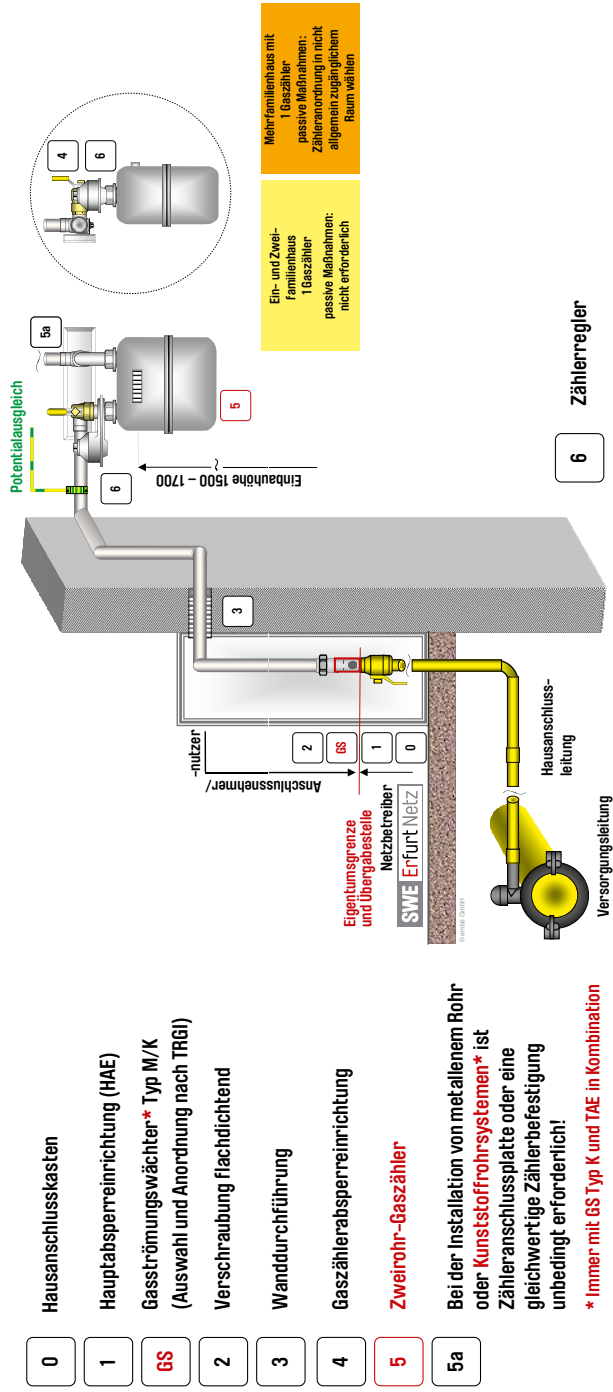
*** Immer mit GS Typ K und TAE in Kombination**

Hausanschluss Ortsversorgungsnetze – Niederdruck (≤ 25 mbar) – Hausanschlusskasten – Wandmontage

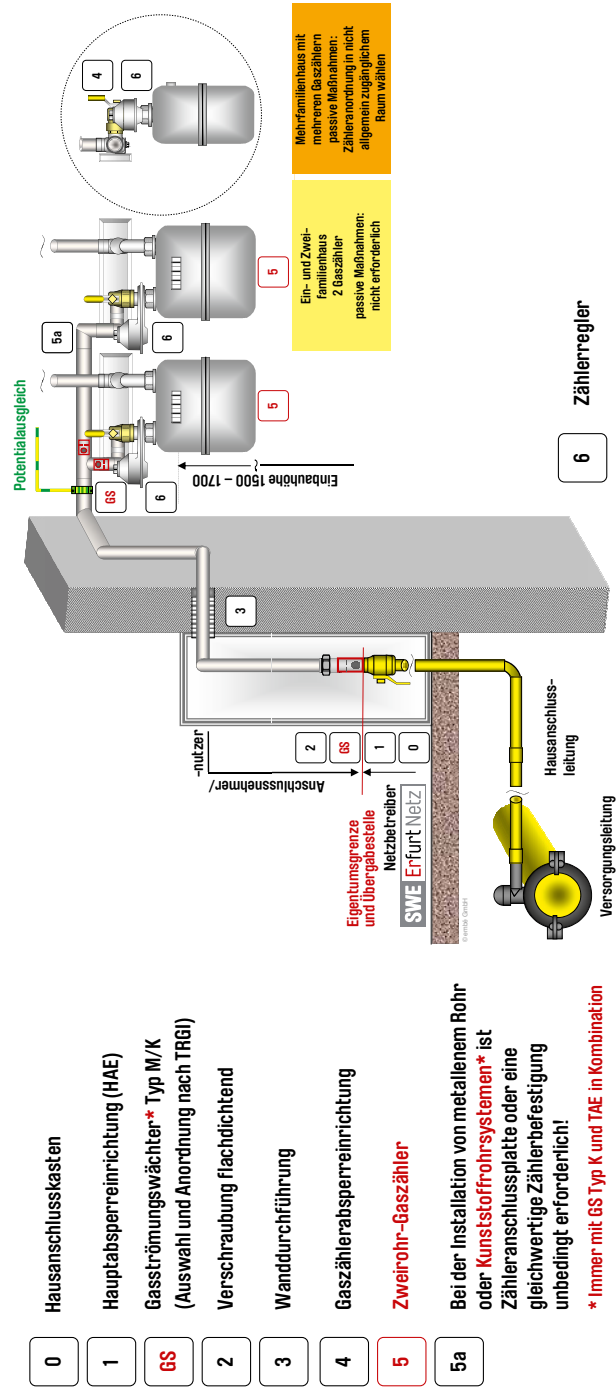


*** Immer mit GS Typ K und TAE in Kombination**

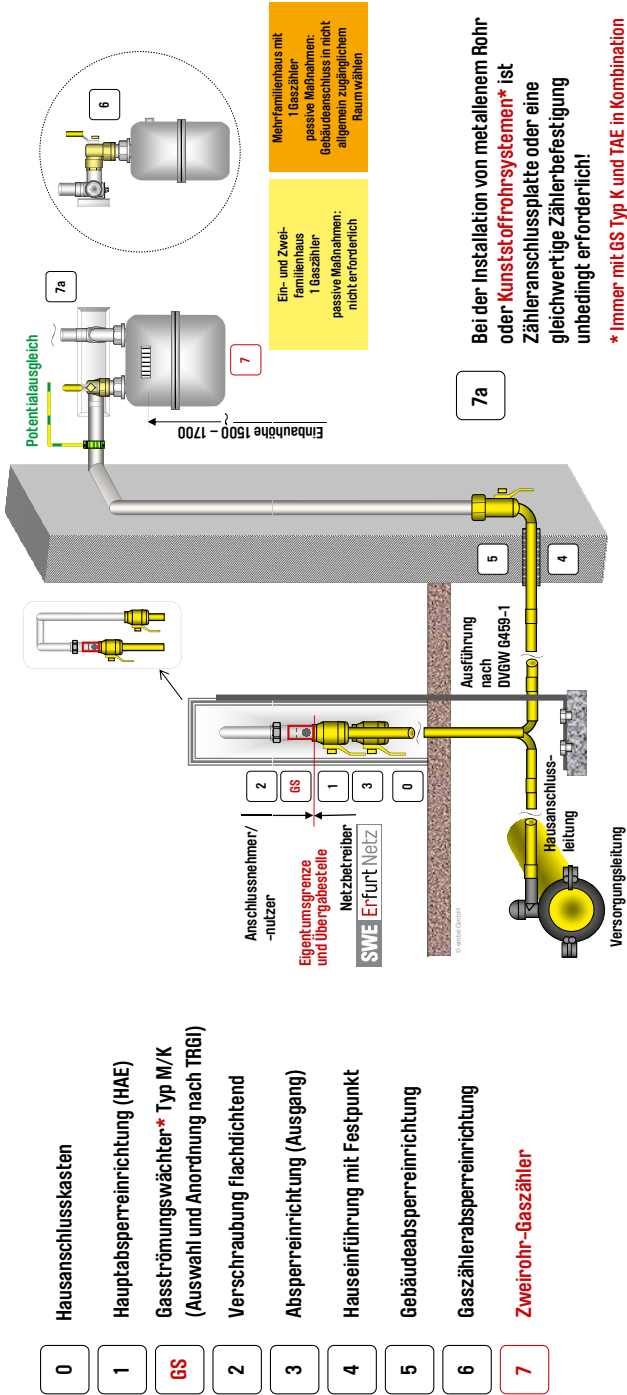
Hausanschluss Ortsversorgungsnetze – erh. Niederdruck (< 100 mbar – derzeitiger Netzdruck 55 mbar)
Hausanschlusskasten – Wandmontage



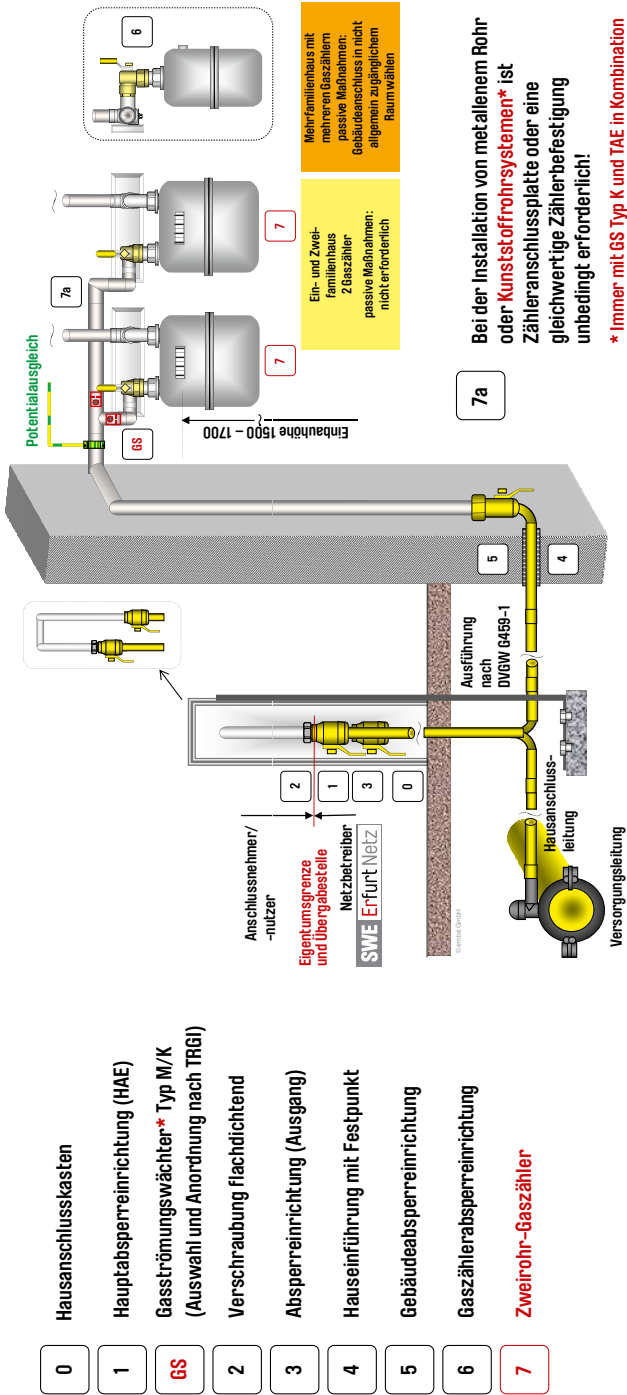
Hausanschluss Ortsversorgungsnetze – erh. Niederdruck (< 100 mbar – derzeitiger Netzdruck 55 mbar)
Hausanschlusskasten – Wandmontage



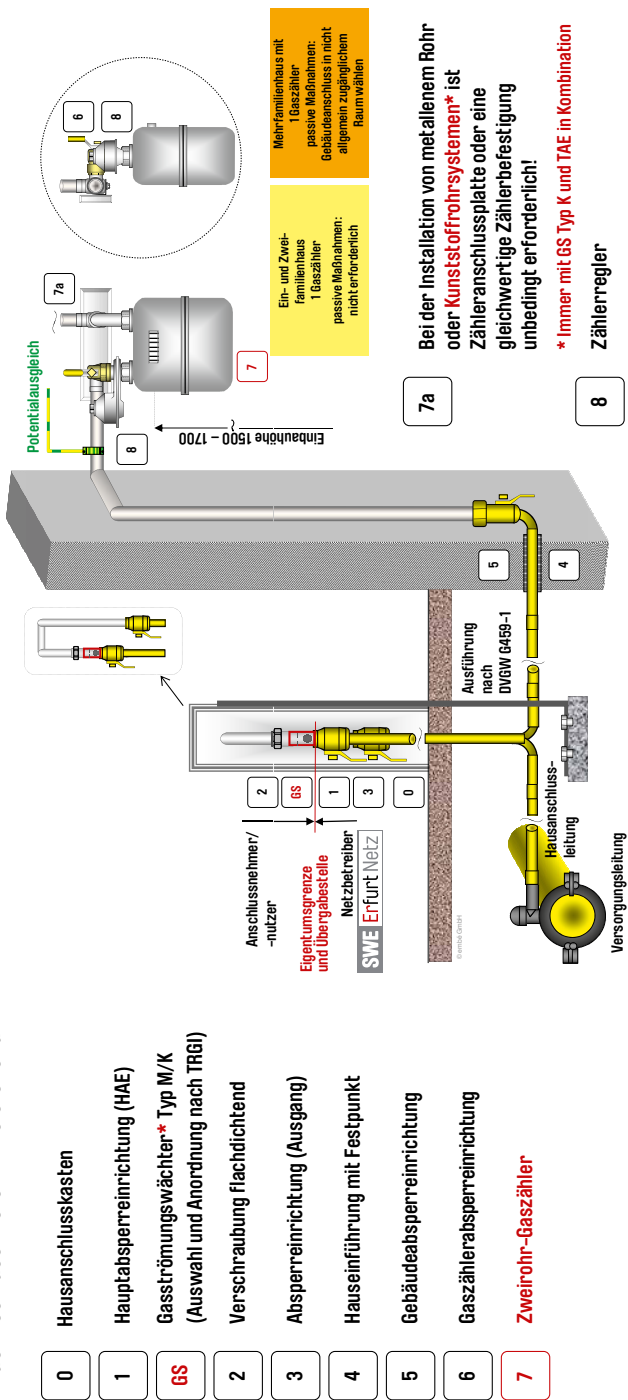
Hausanschluss Ortsversorgungsnetze – Niederdruck (≈ 25 mbar) – Hausanschlusskasten – freistehend



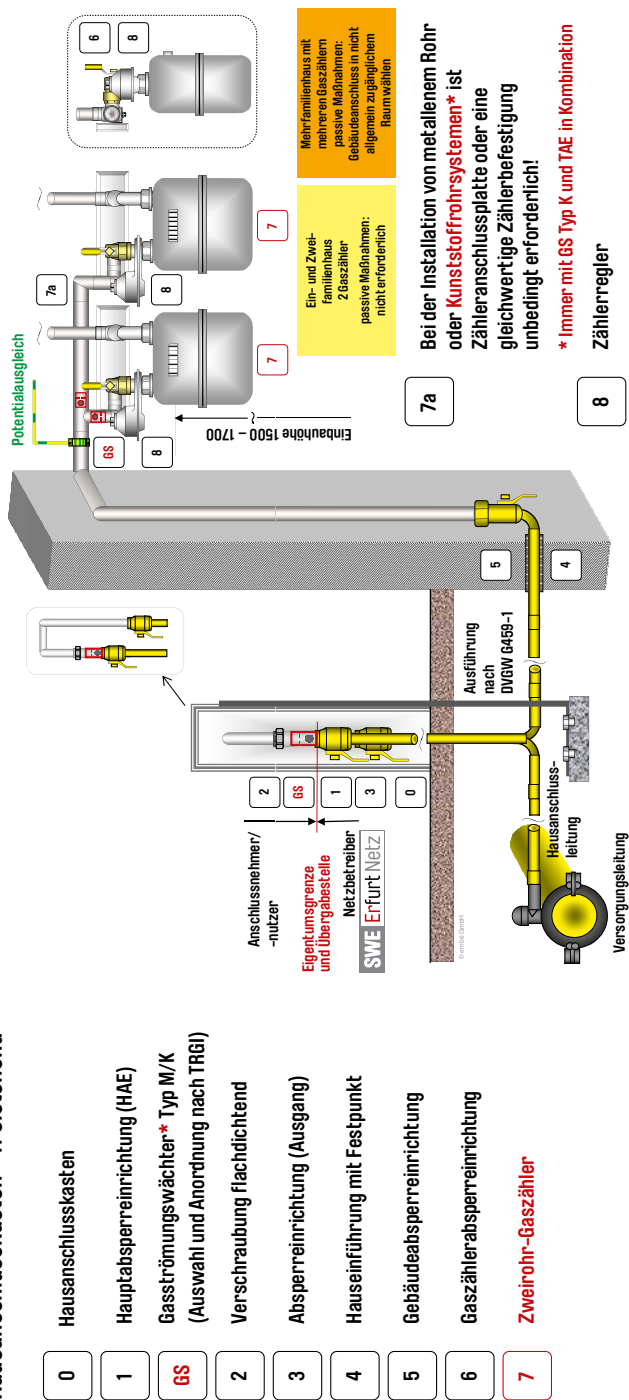
Hausanschluss Ortsversorgungsnetze – Niederdruck (≈ 25 mbar) – Hausanschlusskasten – freistehend



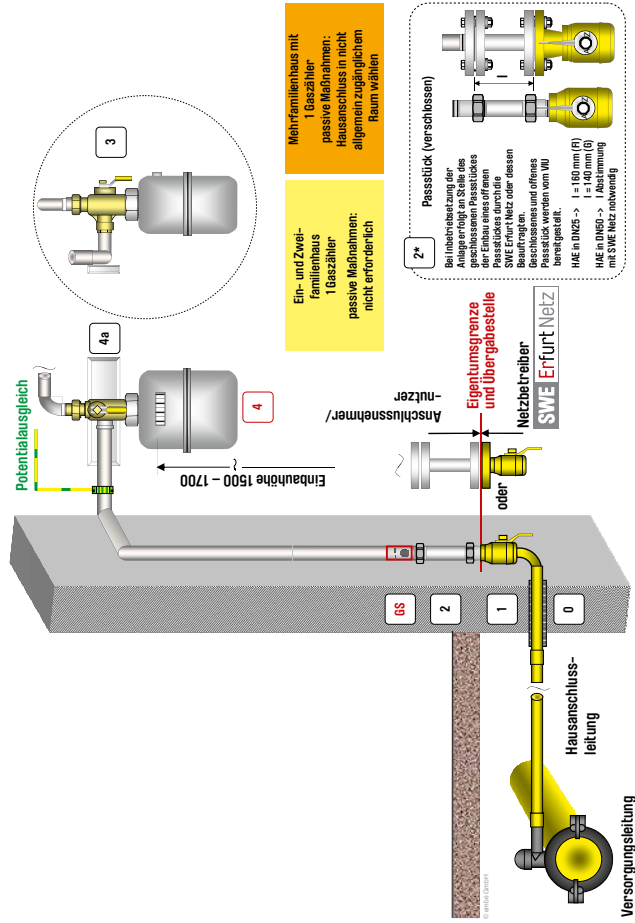
Hausanschluss Ortsversorgungsnetze – erh. Niederdruck (< 100 mbar – derzeitiger Netzdruck 55 mbar)
Hausanschlusskasten – freistehend



Hausanschluss Ortsversorgungsnetze – erh. Niederdruck (< 100 mbar – derzeitiger Netzdruck 55 mbar)
Hausanschlusskasten – freistehend



Hausanschluss Ortsversorgungsnetze – Niederdruck (≤ 25 mbar)



Hauseinführung

Hauptabsperreinrichtung (HAE)

Gasströmungswächter* Typ M/K
(Auswahl und Anordnung nach TRGI)

Passstück (2* beachten)

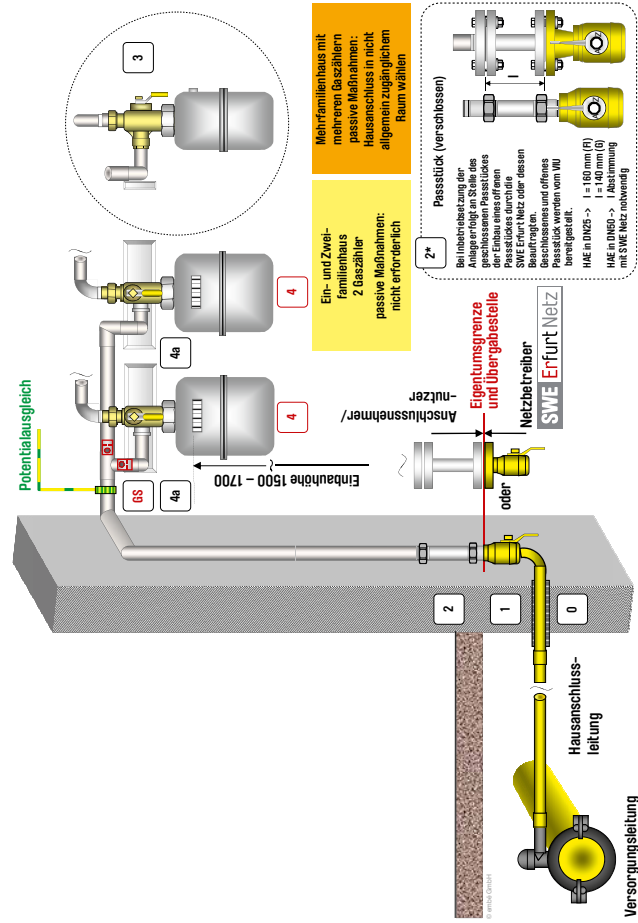
Gaszählerabsperreinrichtung

Einrohr-Gaszähler

Bei der Installation von metallischem Rohr oder **Kunststoffrohrsystemen*** ist Zähleranschlussplatte oder eine gleichwertige Zählerbefestigung unbedingt erforderlich!

*** Immer mit GS Typ K und TAE in Kombination**

Hausanschluss Ortsversorgungsnetze – Niederdruck (≤ 25 mbar)



Hauseinführung

Hauptabsperreinrichtung (HAE)

Gasströmungswächter* Typ M/K
(Auswahl und Anordnung nach TRGI)

Passstück (2* beachten)

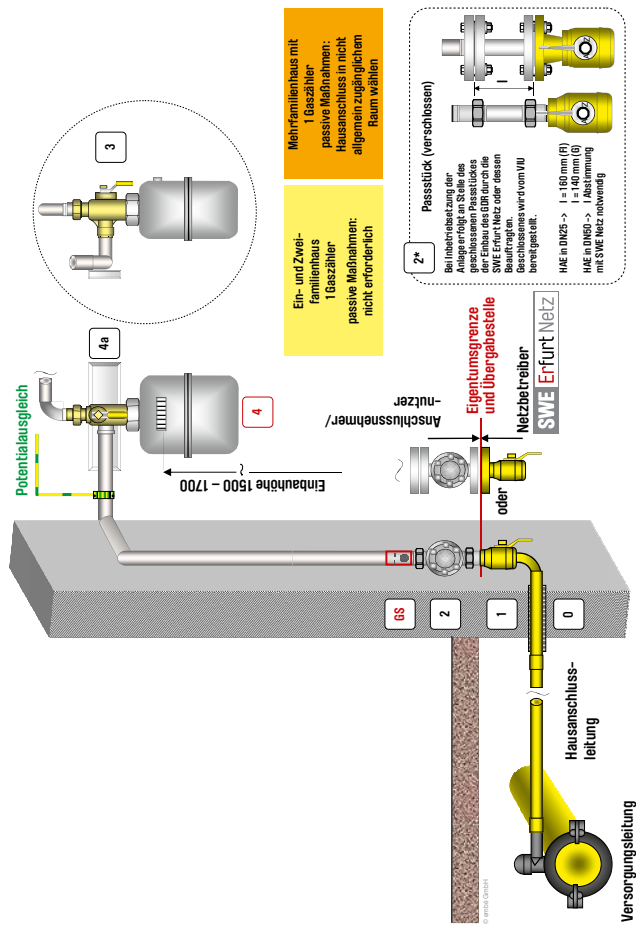
Gaszählerabsperreinrichtung

Einrohr-Gaszähler

Bei der Installation von metallischem Rohr oder **Kunststoffrohrsystemen*** ist Zähleranschlussplatte oder eine gleichwertige Zählerbefestigung unbedingt erforderlich!

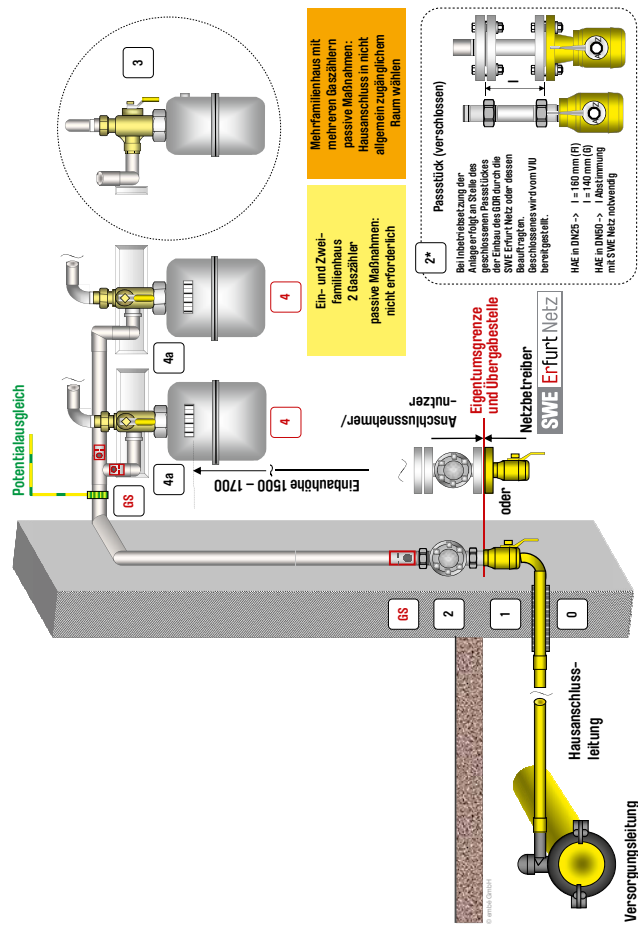
*** Immer mit GS Typ K und TAE in Kombination**

Hausanschluss Ortsversorgungsnetze – erh. Niederdruck (> 25 mbar bis 100 mbar) – Mitteldruck (bis 1 bar)



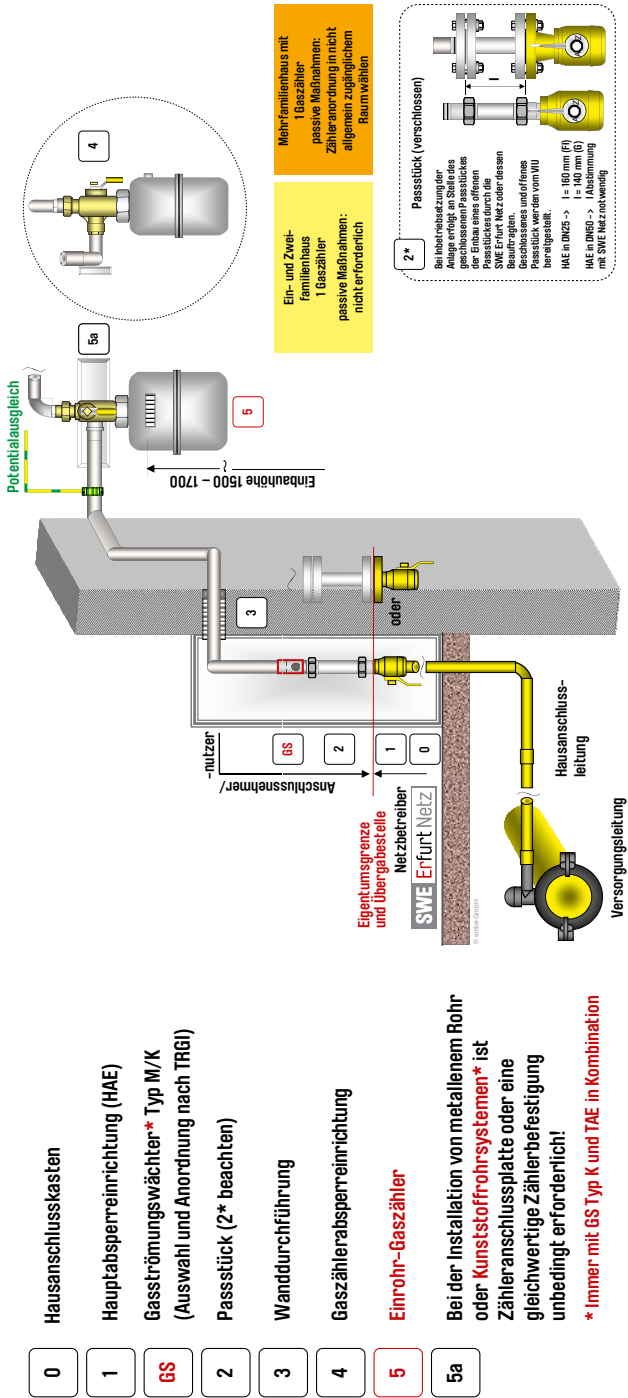
- | | |
|----|---|
| 0 | Hauseinführung |
| 1 | Hauptabsperreinrichtung (HAE) |
| GS | Gasströmungswächter* Typ M/K
(Auswahl und Anordnung nach TRGI) |
| 2 | Gasdruckregler GDR (2* beachten) |
| 3 | Gaszählerabsperreinrichtung |
| 4 | Einrohr-Gaszähler |
| 4a | Bei der Installation von metallern Rohr
oder Kunststoffrohrsystemen* ist
Zähleranschlussplatte oder eine
gleichwertige Zählerbefestigung
unbedingt erforderlich! |
- * Immer mit GS Typ K und TAE in Kombination

Hausanschluss Ortsversorgungsnetze – erh. Niederdruck (> 25 mbar bis 100 mbar) – Mitteldruck (bis 1 bar)

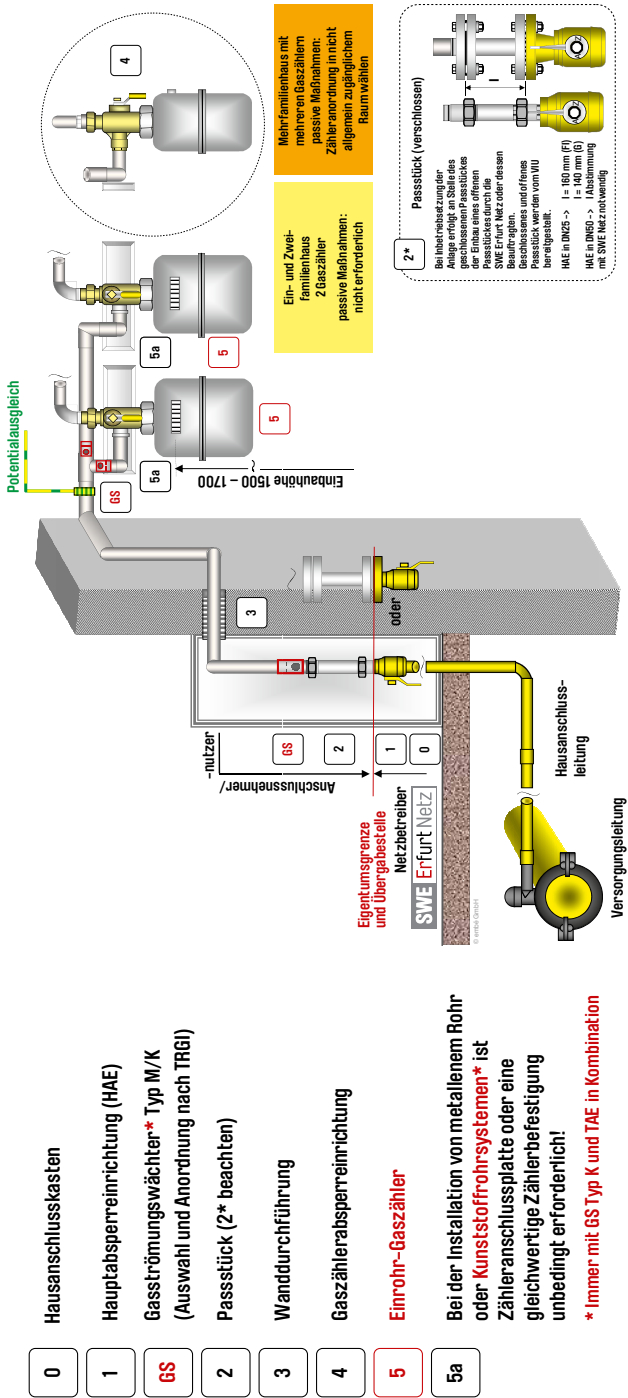


- | | |
|----|---|
| 0 | Hauseinführung |
| 1 | Hauptabsperreinrichtung (HAE) |
| GS | Gasströmungswächter* Typ M/K
(Auswahl und Anordnung nach TRGI) |
| 2 | Gasdruckregler GDR (2* beachten) |
| 3 | Gaszählerabsperreinrichtung |
| 4 | Einrohr-Gaszähler |
| 4a | Bei der Installation von metallern Rohr
oder Kunststoffrohrsystemen* ist
Zähleranschlussplatte oder eine
gleichwertige Zählerbefestigung
unbedingt erforderlich! |
- * Immer mit GS Typ K und TAE in Kombination

Hausanschluss Ortsversorgungsnetze – Niederdruck (≅ 25 mbar) – Hausanschlusskasten – Wandmontage



Hausanschluss Ortsversorgungsnetze – Niederdruck (≅ 25 mbar) – Hausanschlusskasten – Wandmontage

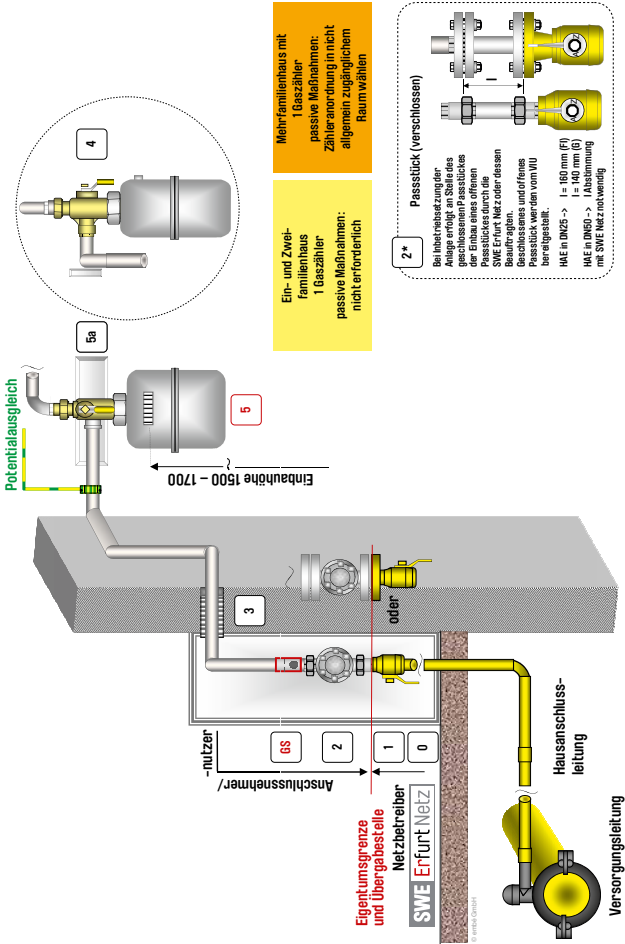


Hausanschluss Ortsversorgungsnetze – erh. Niederdruck (> 25 mbar bis 100 mbar) – Mitteldruck (bis 1 bar)
Hausanschlusskasten – Wandmontage

- 0 Hausanschlusskasten
- 1 Hauptabsperreinrichtung (HAE)
- GS Gasströmungswächter* Typ M/K
(Auswahl und Anordnung nach TRGi)
- 2 Gasdruckregler GDR (2* beachten)
- 3 Wanddurchführung
- 4 Gaszählerabsperreinrichtung
- 5 Einrohr-Gaszähler

Bei der Installation von metallenen Rohr- oder Kunststoffrohrsystemen* ist Zähleranschlussplatte oder eine gleichwertige Zählerbefestigung unbedingt erforderlich!

* Immer mit GS Typ K und TAE in Kombination

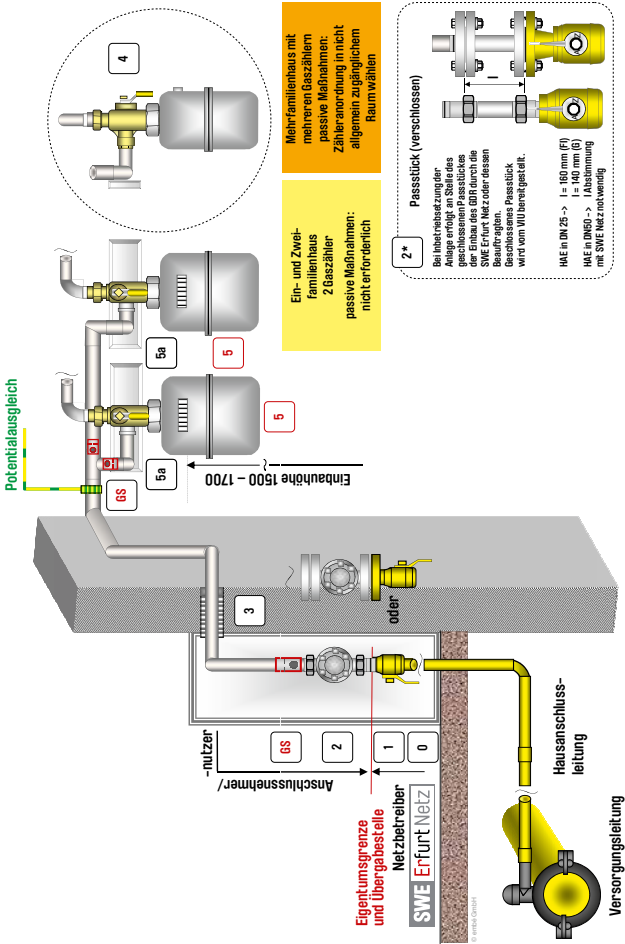


Hausanschluss Ortsversorgungsnetze – erh. Niederdruck (> 25 mbar bis 100 mbar) – Mitteldruck (bis 1 bar)
Hausanschlusskasten – Wandmontage

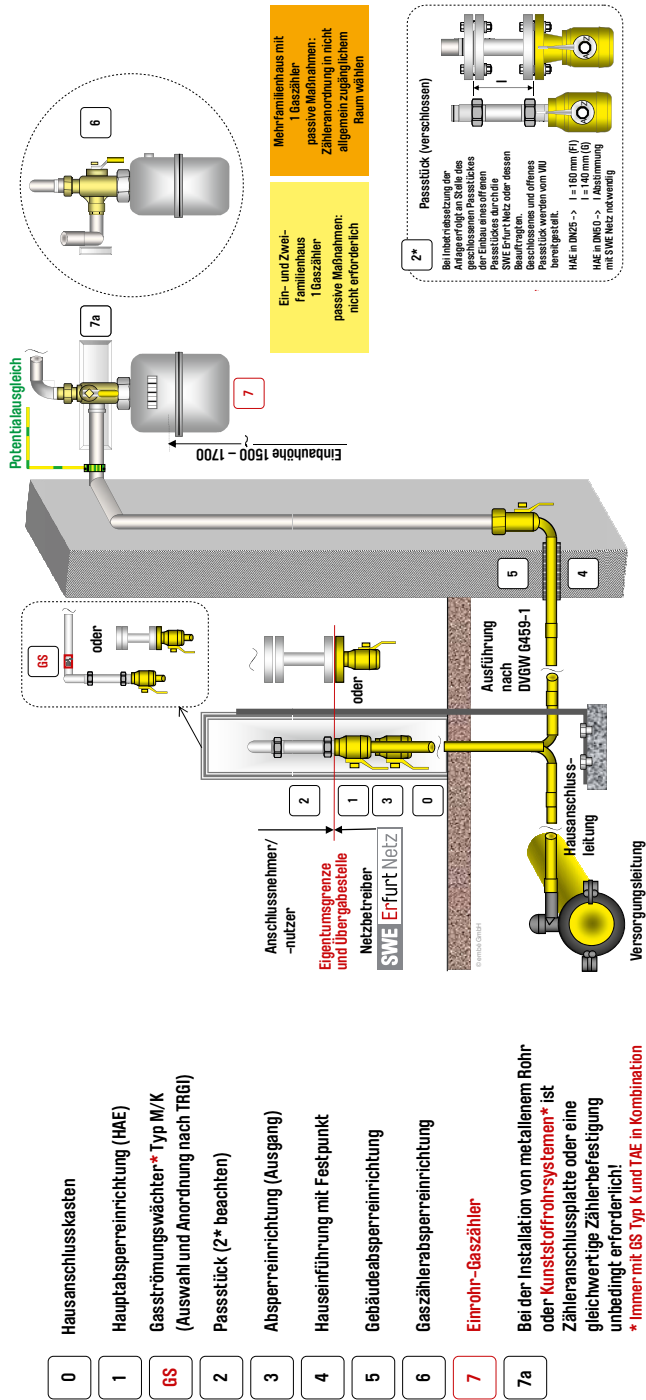
- 0 Hausanschlusskasten
- 1 Hauptabsperreinrichtung (HAE)
- GS Gasströmungswächter* Typ M/K
(Auswahl und Anordnung nach TRGi)
- 2 Gasdruckregler GDR (2* beachten)
- 3 Wanddurchführung
- 4 Gaszählerabsperreinrichtung
- 5 Einrohr-Gaszähler

Bei der Installation von metallenen Rohr- oder Kunststoffrohrsystemen* ist Zähleranschlussplatte oder eine gleichwertige Zählerbefestigung unbedingt erforderlich!

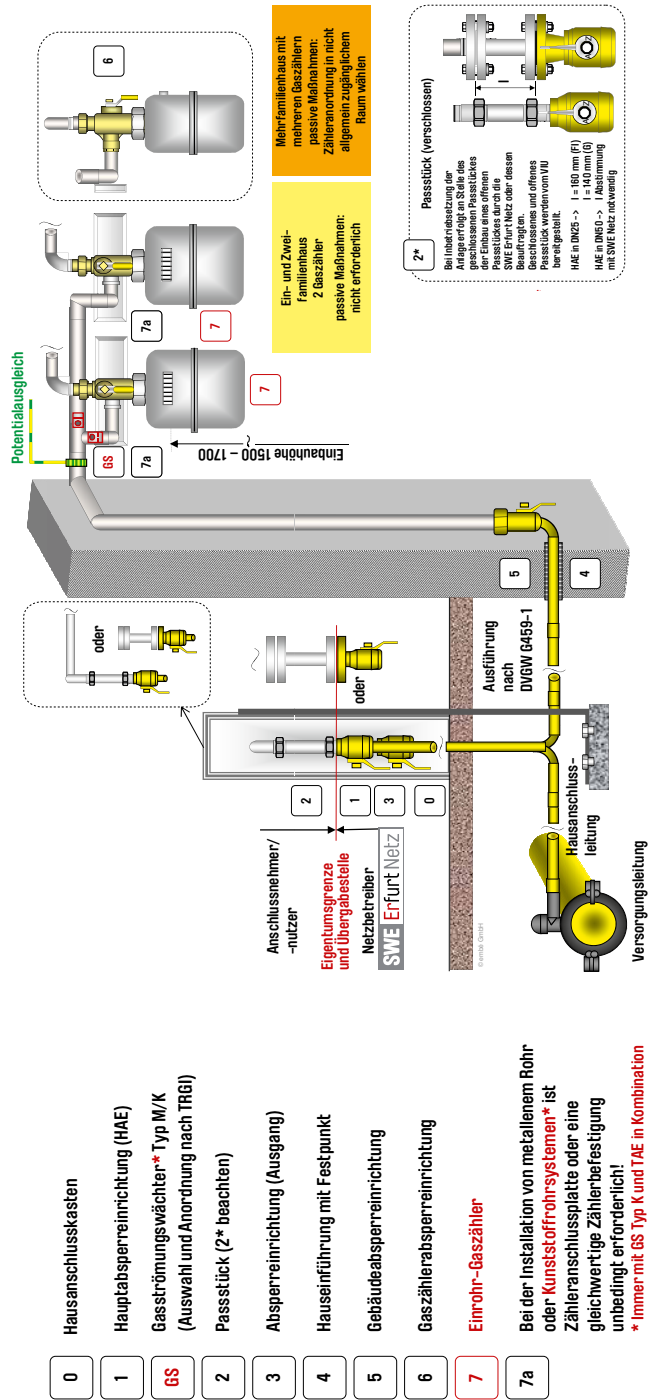
* Immer mit GS Typ K und TAE in Kombination



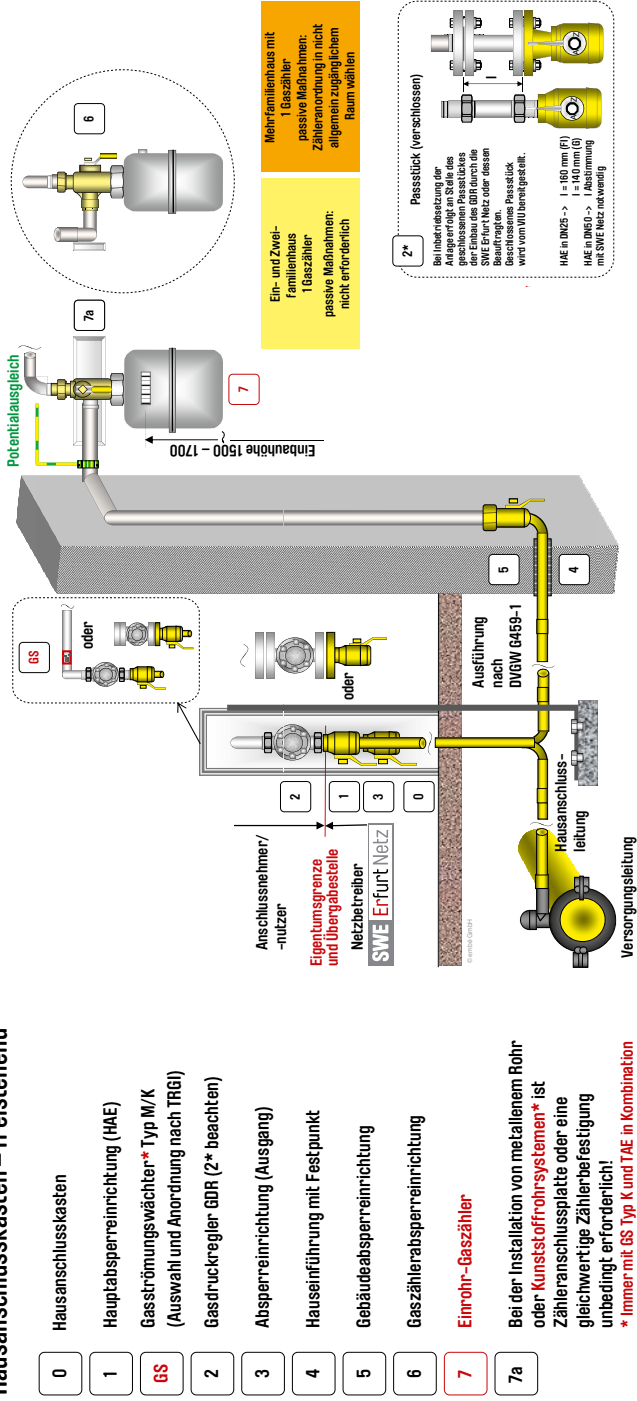
HausanschlussOrtsversorgungsnetze – Niederdruck (≤ 25 mbar) – Hausanschlusskasten – freistehend



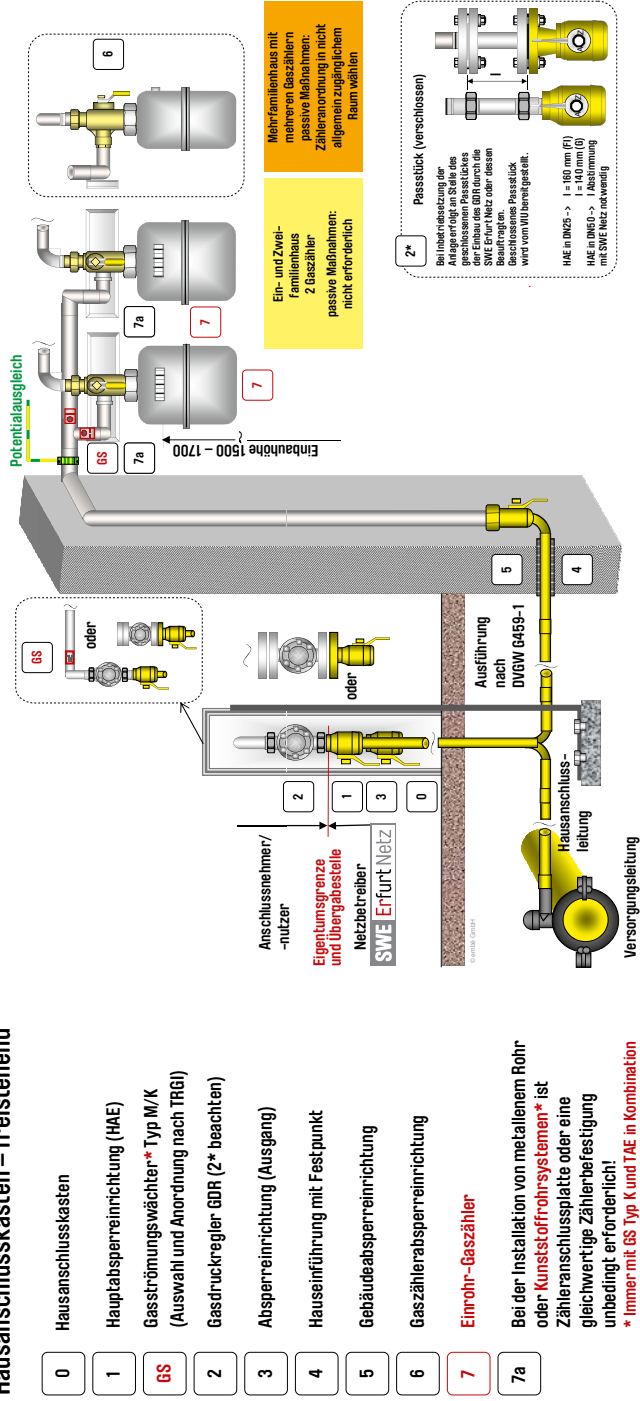
Hausanschluss Ortsversorgungsnetze – Niederdruck (≤ 25 mbar) – Hausanschlusskasten – freistehend



Hausanschluss Ortsversorgungsnetze – erh. Niederdruck (> 25 mbar bis 100 mbar) – Mitteldruck (bis 1 bar)
Hausanschlusskasten – freistehend



Hausanschluss Ortsversorgungsnetze – erh. Niederdruck (> 25 mbar bis 100 mbar) – Mitteldruck (bis 1 bar)
Hausanschlusskasten – freistehend



SWE Netz GmbH

Magdeburger Allee 34
99086 Erfurt

Telefon:

0361 564-3250

Telefax:

0361 564-3202

Internet:

www.swe-netz.de